

Auszug aus der Verordnung über die öffentliche Sicherheit in der AWD-Arena

1. In der AWD-Arena darf sich nicht aufhalten, wer betrunken ist oder unter Einfluss von, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln steht.
2. Das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände ist untersagt:
 - a) Waffen jeder Art;
 - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - c) ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen;
 - d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - e) Sperrige Gegenstände wie z.B. Leitern, Hocker, Stühle, Kisten Reisekoffer;
 - f) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - g) Alkoholische Getränke aller Art.
3. Das Mitführen von Tieren ist grundsätzlich untersagt.
4. Den Anordnungen des Ordnerdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei und der Feuerwehr ist Folge zu leisten.
5. Ordnungswidrig im Sinne des §59 Abs. (1) NgefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorgenannten Regelungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 59 Abs. (2) NgefAG mit einer Geldbuße bis zu 500,- EUR geahndet werden

Hausordnung der AWD-Arena

In Ergänzung der Verordnung über die öffentliche Sicherheit wird für die AWD-Arena und das Eilenriedestadion folgendes angeordnet:

§ 1

- I. Das Mitführen, Bereithalten, Überlassen oder Äußern von Symbolen, Zeichen oder Parolen, die den Eindruck einer rassistischen, fremdenfeindlichen oder extremistischen Einstellung hervorrufen könnten, ist verboten.
- II. Der Katalog mit Beispielen für verbotene Aufnäher, Aufdrucke, Aufkleber, Schriftzüge, Abbildungen oder Parolen im Sinne von Absatz I sind Bestandteil dieser Hausordnung. Die Beispiele sind nicht abschließend aufgeführt.
- III. Der Beispielkatalog wird rechtzeitig zu Beginn jeder Spielzeit vom regionalen Ausschuss Sport und Sicherheit aktualisiert.

§ 2

Die Personalien von Personen, die gegen § 1 Abs. I i.V. mit Abs. II verstoßen, werden vom Verein für 2 Jahre gespeichert. Der Verein gibt diese Daten in regelmäßigen Abständen weiter zur Kenntnisnahme an die Polizei.

§ 3

- I. Wer gegen 1 Abs. I verstößt, wird mit Stadionverbot für die laufende Veranstaltung belegt.
- II. Der wiederholte Verstoß gegen § 1 Abs. I innerhalb von zwei Jahren zieht ein bundesweites Stadionverbot für zwei Jahre nach sich.

§ 4

Diese Hausordnung gilt innerhalb der umfriedeten Bereiche der AWD-Arena und des Eilenriedestadions.

§ 5

Soweit nicht anders bestimmt ist, gelten die Richtlinien zur einheitlichen Festsetzung und Verwaltung von Stadionverboten des DFB vom 31.12.2000.

§ 6

Diese Hausordnung tritt am 22.01.2001 in Kraft.